

# **BGer 5A\_582/2024 vom 10. September 2024**

Bundesgericht, 2024-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_582\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_582_2024)

FR: TF 5A\_582/2024 du 10 septembre 2024

IT: TF 5A\_582/2024 del 10 settembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid betreffend eine vorsorgliche Massnahme; die Beschwerde in Zivilsachen ist zulässig ( Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ), aber es kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 98 BGG ). Es gilt somit das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin nimmt in ihren weitschweifigen Ausführungen kaum Bezug auf den Inhalt der Erwägungen des angefochtenen Entscheides; primär stellt sie zahlreiche Sachverhaltsbehauptungen aus eigener Sicht auf und erhebt mannigfaltige Anschuldigungen gegenüber der erstinstanzlichen RichterIn. Indes äussert sie sich durchgehend in appellatorischer Weise. Sie ruft keine verfassungsmässigen Rechte als verletzt an und ihre Ausführungen enthalten auch von der Sache her keine Verfassungsrügen.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 4**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.